SATZUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rechtsgrundlage: § 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg vom 25. Juli 1955 i.V. mit § 1 der 1. DVO zur GO

Erlassen am : 29.02.1972

In Kraft seit : 01.04.1972

Änderungen:

GR Beschluß Betreff Wirkung vom vom

Sammlung des Ortsrechts der Stadt Weilheim an der Teck

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim an der Teck und der Gemeinde Holzmaden veröffentlicht.

Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblatts als vollzogen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 1972 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 18. Januar 1957 außer Kraft.